



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekenntnis
Landkreis Altötting
Landratsamt
Bahnhofstr. 38
84503 Altötting

Bearbeitet von Carina Geib	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2744 +49 (89) 2176-402744	Zimmer 3219	E-Mail Carina.Geib@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8156.3.086-10-1-67	München, 18.08.2020

**Kreislaufwirtschaftsrecht;
Deponie Eisenfelden-Kaisersberg des Landkreises Altötting;
Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie und Überführung in
die Nachsorge**

Anlagen
Empfangsbekenntnis – gegen Rückgabe –
Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (Nachsorgeplan) vom 10.08.2020

Die Regierung von Oberbayern (ROB) erlässt folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

I. Feststellung

Der Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg wird zum 29.06.2020 festgestellt. Damit wird die Deponie in die Nachsorge überführt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



II. Unterlagen zur endgültigen Stilllegung

1. Textunterlagen

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum
1	Antrag auf endgültige Stilllegung vom 24.07.2018; Ingenieurbüro (IB) AU Consult GmbH im Auftrag des Landkreises Altötting	24.07.2018
2	Stellungnahme des IB AU Consult GmbH zum Schreiben des LfU vom 04.02.2019	25.03.2019
3	E-Mail des Landratsamts Altötting (LRA AÖ) mit Vertrag zwischen dem LRA AÖ und dem Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) über die Entsorgung des anfallenden Deponiesickerwassers im Müllheizkraftwerk Burgkirchen vom 23.04.2019	23.04.2019

2. Plan

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum	Maßstab	Plan Nr. (Anlage)
2	Anlage 1: Bestandslageplan/AU Consult GmbH	25.02.2015	1:1.000	AÖ17/B-01a

3. Anlagen

Lfd. Nr.	Titel/Verfasser	Datum
3	Anlage 2: Grafische Auswertung – Grundwasserqualität/ AU Consult GmbH	Juli 2018
4	Anlage 3: Grafische Auswertung – Oberflächenwasserqualität/ AU Consult GmbH	Juli 2018
5	Anlage 4: Grafische Auswertung – Sickerwasserqualität/ AU Consult GmbH	Juli 2018
6	Anlage 5: Grafische Auswertung – Deponiegas	Juli 2018
7	Anlage 6: Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (Nachsorgeplan)	10.08.2020

III. Nebenbestimmung

Im Rahmen der Nachsorgephase sind die Maßgaben im abgestimmten Überwachungs- und Nachsorgeprogramm (Nachsorgeplan) vom 10.08.2020 zu beachten.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.

V. Kostenentscheidung

Der Landkreis Altötting hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben. Auslagen sind bisher keine angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Der Betrag ist erst nach Erhalt einer gesonderten Kostenrechnung zu zahlen.

B. Gründe

I. Sachverhalt

Der Landkreis Altötting betreibt insbesondere auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der ROB vom 11.09.1986 die Deponie Eisenfelden-Kaisersberg. Die Bauabschnitte BA 1.1, BA 1.2 und BA 2.1 wurden in den Jahren 1987 bis 2005 verfüllt.

Mit Bescheid der ROB vom 04.01.2007 wurde die Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung genehmigt. Im Zeitraum vom 20.03.2007 bis 30.09.2008 wurde die Baumaßnahme durchgeführt, die Schlussabnahme der Deponie erfolgte am 29.11.2012.

Die ROB forderte mit Schreiben vom 14.11.2016 den Landkreis Altötting gem. § 10 Abs. 2 S. 1 Deponieverordnung (DepV) zur Beantragung der endgültigen Stilllegung der Deponie auf.

Mit Schreiben vom 25.07.2018 beantragte das Ingenieurbüro (IB) AU Consult im Auftrag des Landkreises Altötting die endgültige Stilllegung und die damit verbundene Überführung in die Nachsorge der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg.

Der mit den Fachbehörden abgestimmte Nachsorgeplan wurde der ROB vom IB AU Consult GmbH mit E-Mail vom 22.08.2018 übermittelt. Mit E-Mail vom 17.07.2019 wurde ein überarbeiteter Nachsorgeplan vorgelegt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) forderte in seiner Stellungnahme vom 04.02.2019 ergänzende Ausführungen der Antragsunterlagen, diese wurden vom IB AU Consult GmbH mit Schreiben vom 25.03.2019 vorgelegt.

Das LfU erteilte mit E-Mail vom 09.04.2019 seine fachliche Zustimmung zur Überführung der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg in die Nachsorge.

Mit E-Mail vom 23.04.2019 übersendete das Landratsamt Altötting LRA (AÖ) den Vertrag zwischen dem Landratsamt Altötting (LRA Altötting) und dem Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) über die Entsorgung des Sickerwassers u.a. der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg im Müllheizkraftwerk Burgkirchen.

Nach Anhörung des Bescheids zur endgültigen Stilllegung der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg vom 29.06.2020 bat das LRA Altötting um Änderungen zu einzelnen Punkten im Nachsorgeplan.

Mit E-Mail vom 16.07.2020 teilte das Wasserwirtschaftsamt Traunstein (WWA TS) hierzu sein Einverständnis mit den Änderungen mit.

Das LfU nahm mit E-Mail vom 27.07.2020 ebenfalls Stellung zu den Änderungen. Im Wesentlichen besteht Einverständnis mit den Anpassungen.

II. Verfahren

In dem Verfahren wurden das WWA TS, das LfU sowie die untere Naturschutzbehörde des LRA Altötting beteiligt.

Zur Abstimmung des Nachsorgeplans liegen uns folgende Stellungnahmen vor:

- WWA TS, Stellungnahme vom 16.08.2018, mit Änderungen der Leistungen/Maßnahmen und den Durchführungsintervallen
- LfU, Stellungnahme vom 20.08.2018, mit Änderungen der Leistungen/Maßnahmen und den Durchführungsintervallen
- LRA Altötting – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08.10.2018

Zum Einverständnis über die endgültige Stilllegung und Überführung in die Nachsorge der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg liegen uns folgende Stellungnahmen vor:

- WWA TS, Stellungnahme vom 01.02.2019
- LfU, Stellungnahmen vom 04.02.2019 und 09.04.2019
- LRA Altötting – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.02.2019

III. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit und Anhörung

Die ROB ist für den Erlass dieses Bescheides gem. § 40 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erforderliche Anhörung ist erfolgt.

2. Rechtsgrundlage für den Bescheid

Die zuständige Behörde hat gem. § 40 Abs. 3 KrWG den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) festzustellen.

Dem Antrag des Landkreises Altötting auf Feststellung des Abschlusses der Stilllegung konnte stattgegeben werden, da die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie Eisenfelden-Kaisersberg ordnungsgemäß abgeschlossen wurden. Ebenso besteht mit dem vorgelegten Nachsorgeplan Einverständnis. Die Deponie ist damit in die Nachsorge überführt.

3. Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 des KrWG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

4. Kostenentscheidung

Die Kostentragungspflicht des Landkreises Altötting beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG), wonach Unternehmen, die der Abfallentsorgung dienen, nicht von der Zahlung von Gebühren befreit sind. Unternehmen im Sinne von Art. 4 Satz 2 KG sind auch Eigenbetriebe und Regiebetriebe einer Gebietskörperschaft. Unternehmen der Abfallentsorgung sind damit unabhängig von der Organisationsform immer gebührenpflichtig. Beim Landkreis Altötting wird die Abfallwirtschaft als unmittelbarer Bestandteil der Landkreisverwaltung geführt. Die Abfallwirtschaft ist

damit unselbstständiger Teil der behördlichen Struktur des Landkreises. Gerade dies ist jedoch typisch für das Vorliegen eines Regiebetriebs. Dieser wiederum ist – wie ausgeführt – als Unternehmen im Sinne von Art. 4 Satz 2 KG anzusehen.

Die Höhe der Gebühr für die Feststellung der endgültigen Stilllegung und die Überführung in die Nachsorge folgt aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/22 des Kostenverzeichnisses, demnach für eine Anordnung nach § 40 KrWG ein Gebührenrahmen von 300,00 bis 8.000,00 € eröffnet ist. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands aller beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Gebühr von 600,00 € angemessen.

Die Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschritt sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfällt keine rechtlichen Wirkungen.
2. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
3. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Anita Ammerl